GARANTIEBEDINGUNGEN DER SUNLEDS GmbH

Stand 08.06.2020

Präambel:

Die SUNLEDS GmbH unterhält bei einer Versicherungsgesellschaft eine Versicherung, unter Zugrundelegung der innerhalb des Versicherungsvertrages geregelten Bedingungen, mit einem Versicherungsschutz bis zu einer Höhe von 500.000,00 € für Sachschäden, Personenschäden und Vermögensschäden je Versicherungsfall. Die für alle Fälle eines Versicherungsjahres vereinbarte Versicherungssumme beträgt 5.000.000,00 €. Der Versicherungsschutz der SUNLEDS GmbH erstreckt sich dabei auf Schäden, welche ursächlich durch die Mangelhaftigkeit von Produkten, welche als Leuchtenköpfe oder Mastaufsatzleuchten der SUNLEDS GmbH zu verstehen sind, entstehen. Mangelfolgeschäden sind dabei ausgeschlossen.

Die SUNLEDS GmbH beabsichtigt den, von der Versicherungsleistung des Versicherungsunternehmers gewährten Versicherungsschutz im Rahmen der Garantie ebenfalls zum Gegenstand der einzelnen Verträge mit Kunden der SUNLEDS GmbH zu machen.

Die SUNLEDS GmbH gewährt vor diesem Hintergrund ab dem 01.03.2020 die folgende Herstellergarantie:

1. Vertragspartner, Produkte

1.1. Der Garantievertrag kommt ausschließlich mit Vertragspartnern der SUNLEDS GmbH in Ländern der Europäischen Union, Schweiz und Norwegen zustande, sofern die Produkte in Ländern der Europäischen Union, Schweiz und Norwegen verbaut und mit der Marke SUNLEDS versehen sind. Diese Garantie gilt weiterhin ausschließlich für Produkte, welche als Leuchtenköpfe bzw. Mastaufsatzleuchten der SUNLEDS GmbH zu verstehen sind. Produkte anderer Hersteller, welche von der SUNLEDS GmbH nur weiter vertrieben werden, sind von dieser Garantie ausgeschlossen.

1.2. Der Garantievertrag kommt nur zwischen der SUNLEDS GmbH und Vertragspartnern der SUNLEDS GmbH zustande.

1.3. Der Garantievertrag wird gleichzeitig mit dem Kaufvertrag über die Produkte abgeschlossen.

1.4. Von der Garantie eingeschlossene Produkte sind ausschließlich jene, welche mit der Marke SUNLEDS gekennzeichnet sind. Käufe sind entsprechend vom Kunden durch Rechnung oder Lieferschein nachzuweisen.

1.5. Für die Garantie gelten ausschließlich die hier geregelten Bedingungen.

1.6. Ansprüche aus Sachmängelhaftung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die Garantie nicht berührt.

2. Grundlagen der gewährten Garantie

2.1. Diese Garantie umfasst Material- und/oder Produktionsfehler einzelner Bauteile über das gesamte Produkt. Die Produkte müssen nach geltenden technischen bzw. handwerklichen Regeln eingebaut/installiert werden. Der Einbau muss durch Fachpersonal erfolgen.

2.2. Von der Garantie ausgeschlossen sind

2.2.1 vom Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte, herbeigeführte Schäden;

2.2.2. Schäden durch unvorhersehbare Unfälle oder höhere Gewalt;

2.2.3. Schäden, welche unter die Gewährleistung von Händlern oder Dritte fallen;

2.2.4. Schäden die durch unsachgemäße Verwendung herbeigeführt wurden oder unter Mißachtung der Gebrauchsanweisung oder der technischen Vorabinformationen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen entstanden sind. Die sporadische nächtliche Nichtfunktion von Geräten, welche als Solarleuchten zu verstehen sind, stellt, da sie abhängig von solarer Aufladung sind, keinen Schadensfall im Sinne dieser Garantie dar. Die SUNLEDS GmbH behält sich eine Prüfung der Einhaltung der technischen Vorabinformationen zur richtigen Installation und Anwendung der Geräte vor;

2.2.5. Schäden die durch grob fahrlässiges Verhalten des Kunden oder durch vom Kunden beauftragter Dritter herbeigeführt wurden;

2.2.6. Kosten und Schäden, wenn kein Defekt am Produkt festgestellt werden kann;

2.2.7. Schäden, welche die Funktion des Produktes nicht beeinträchtigen wie z.B. Dellen, Beulen, Kratzer, Lackierung etc.;

2.2.8. Schäden durch Umwelteinflüsse wie Gewitter, Blitzschlag, Feuer, Sturm, Explosion, Hochwasser sowie nicht in diesen Bedingungen genannte Umwelteinflüsse;

2.2.9. Schäden durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Gewalt, Explosionen, Kernenergie sowie nicht in diesen Bedingungen genannte Ereignisse der höheren Gewalt;

2.2.10. Schäden durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl;

2.2.11. Schäden durch Nutzungsausfall des schadhaften Produktes sowie Folgeschäden aller Art;

2.2.12. Schäden an regelmäßig zu ersetzenden Gegenständen oder Verbrauchsmaterialien wie in Zubehör-Geräte eingesetzte Batterien und Akkus; Ein Lichtstromrückgang der LED´s von 0,6 %/1000 h und ein Ausfall innerhalb der Nennausfallrate von 0,2 %/1000 h bei elektronischen Bauteilen stellt ebenfalls kein Schadenereignis im Sinne dieser Garantie dar, da es sich um den üblichen Verbrauch handelt;

2.2.13. Schäden an zusätzlich separat erworbenen Gegenständen oder digitalen Anwendungsprogrammen wie Software, Akkus, Fernbedienungen etc.;

2.2.14. Schäden an Elementen des Brandschutzes, welche zum System gehören;

2.2.15. Schäden an nachträglich erworbenem Zubehör;

2.2.16. Schäden die durch Versicherungsverträge gedeckt sind;

2.2.17. für die Entsorgung des schadhaften Produktes anfallende Kosten;

2.2.18. Schäden oder Fehlfunktionen, welche durch die fehlerhafte Installation von Solar-Mastleuchten, oder Geräten welche ganz oder teilweise als Solarleuchten zu verstehen sind, entstehen. Dazu zählen u.A. Schäden oder Fehlfunktionen durch das Aufstellen der Geräte an Orten mit Gefahr auf Abschattung der Solarzellen, bzgl. der vom Sonnenlicht abgewandten Ausrichtung der Solarzellen;

2.2.19. Schäden durch die Überschreitung von Grenzwerten der Umgebungstemperatur oder Netzspannung;

2.2.20. Schäden durch Öffnen oder nachträgliche Modifikation jeglicher Komponenten oder des ganzen Gerätes. Das Öffnen von Geräten, außer bei Notwendigkeit, mitgeteilt durch die Gebrauchsanweisung, führt zum Erlöschen dieser Garantie;

2.2.21. mittelbare Schäden, insbesondere Betriebsausfallschäden, entgangener Gewinn, Kosten für Software-Updates, vergebliche Aufwendungen etc.;

2.2.22. Produkte bei denen die Gebrauchsanweisungen ganz oder teilweise, oder die darin vorgegebenen Wartungsanweisungen ganz oder teilweise, nicht eingehalten wurden;

2.2.23. Schäden die durch extreme Umwelteinflüsse, ohne die schriftliche Zustimmung der SUNLEDS GmbH entstanden sind.

3. Leistungsumfang

3.1. Diese Garantie wird, für Produkte, welche mit der Marke SUNLEDS versehen sind, in der Form geleistet, dass nach der Entscheidung der SUNLEDS GmbH ein Gerät an einem Standort der SUNLEDS GmbH repariert oder ersetzt wird. Nach Wahl der SUNLEDS GmbH kann gegen eine Rückerstattung (eventuell abzüglich einer Wertminderung) des Rechnungsbetrages ein Produkt auch zurückgenommen werden. Bei Ersatz des Gerätes ist eine Abweichung des ursprünglichen Gerätes, auf Grund von technischem Fortschritt, sowie geringe Abweichung von Design und Eigenschaften vorbehalten. Als Ersatzteile können neue oder wiederverwertete Materialien und Komponenten eingesetzt werden. Auf die Ersatzteile- bzw. Produkte wird für die restliche Zeit des Garantiezeitraumes eine Garantie nach diesen Bedingungen übernommen.

3.2. In jedem Garantiefall ist die Haftung begrenzt bis zu einem Betrag von 200.000,00 € pauschal. Vermögensschäden werden nicht ersetzt.

4. Voraussetzungen für die Abwicklung der Garantieleistung

4.1. Die Abwicklung der Leistungen aus dem Garantievertrag übernimmt die SUNLEDS GmbH.

4.2. Der Vertragspartner hat den Schaden der SUNLEDS GmbH binnen 30 Tagen ab Auftreten des Schadens, schriftlich per Email an vertrieb@sunleds.de oder info@sunleds.de zu melden. Bei der Schadensmeldung ist gleichzeitig die Rechnung oder der Lieferschein mitzusenden.

4.3. Der Vertragspartner hat den Weisungen der SUNLEDS GmbH zu folgen und den Schaden so gering wie möglich zu halten. Weiterhin behält sich die SUNLEDS GmbH die Abforderung von sachdienlichen Nachweisen des Schadens in Bild- und Schriftform vor.

4.4. Der Vertragspartner sendet das Produkt an die SUNLEDS GmbH. Die SUNLEDS GmbH prüft das Produkt. Sofern kein Defekt festgestellt werden kann, gilt Ziffer 2.2.6.. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten des Prüfverfahrens zu tragen.

5. Beginn und Ende der Leistung

5.1. Der Garantieschutz gilt ab Ablieferung des Produktes beim Vertragspartner (es gilt das Datum des Lieferscheines).

5.2. Der Garantieschutz endet wie folgt:

5.2.1. Für Produkte der SUNLEDS GmbH, welche als Solar Mastleuchten bzw. Solarleuchten zu verstehen sind, endet der Garantieschutz 3 Jahre nach Ablieferung der Produkte (es gilt das Datum des Lieferscheines) beim Vertragspartner. Dieser Garantieschutz kann gegen einen Aufpreis von 25% des Netto-Produktpreises auf 5 Jahre erhöht werden.

5.2.2. Für Produkte der SUNLEDS GmbH, welche als 230 V AC LED-Mastleuchten bzw. Flutlicht-Strahler ohne

Solartechnik zu verstehen sind, endet der Garantieschutz 5 Jahre nach Ablieferung der Produkte (es gilt das Datum des Lieferscheines) beim Vertragspartner. Dieser Garantieschutz kann gegen einen Aufpreis von 25% des Netto-Produktpreises auf 10 Jahre erhöht werden.

6. Betrug

Alle Ansprüche aus diesem Garantievertrag sind verwirkt, wenn arglistig oder in betrügerischer Absicht, Erklärungen vom Vertragspartner abgegeben oder Schäden verursacht werden.

7. Übertragung

Wird ein Produkt der SUNLEDS GmbH vom Vertragspartner veräußert, wird der Schutz aus diesem Vertrag dem Erwerber des Produktes für die Dauer seines Eigentumes, höchstens bis zum Ablauf des in Ziffer 5. definierten Zeitraumes gewährt. Der Garantieschutz beginnt ungeachtet dessen nach Ziffer 5.1. mit Auslieferung des Produktes beim Vertragspartner.

8. Hinweis zur Datenverarbeitung

8.1. Die SUNLEDS GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (Name, Anschrift, Informationen über erworbene Produkte).

8.2. Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9. Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch die SUNLEDS GmbH. Mündliche Zusagen und Nebenabreden bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

10.2. Soweit in diesen Garantiebedingen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.